

Beschlussempfehlung

Hannover, den 30.10.2024

Ausschuss für Inneres und Sport

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr und des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (Gesetz zum Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme im Brand- und Katastrophenschutz)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/2714

- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Beamtengesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Berichterstattung: Abg. Rüdiger Kauroff (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/3799 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in der Drucksache 19/2714 im Hinblick auf die Empfehlung zu 1. für erledigt zu erklären.

Doris Schröder-Köpf
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Brandschutzgesetzes, des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsi-
schen Katastrophenschutzgesetzes und des
Niedersächsischen Beamtengesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „dazu“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. bedarfsgerechte Aus- und Fortbildungslehrgänge durchzuführen.“
 - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Sie können eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen.“
 - b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt¹:

„(1 a) ¹Die Landkreise stellen bis zum 28. Juni 2027 sicher, dass an die einheitliche Europäische Notrufnummer 112 gerichtete Notrufe von der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für den Eingang des Notrufs beantwortet werden. ²Hierzu stellen die Landkreise zusätzlich zur Sprachkommunikation auch Text in Echtzeit im Sinne des Artikels 3 Nr. 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 07.06.2019, S. 70; L 212 vom

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Brandschutzgesetzes, des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsi-
schen Katastrophenschutzgesetzes und des
Niedersächsischen Beamtengesetzes^{*)}**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), wird wie folgt geändert:

1. **wird gestrichen**
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) *unverändert*
 - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Sie können **dazu** eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen.“
 - b) **Es** wird der folgende **neue** Absatz 2 eingefügt_::

„**(2)** ¹Die Landkreise stellen bis zum 28. Juni 2027 sicher, dass an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtete Notrufe von der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für den Eingang des Notrufs beantwortet werden. ²Hierzu **stellt** die **Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle** zusätzlich zur Sprachkommunikation auch Text in Echtzeit im Sinne des Artikels 3 Nr. 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7. 6.2019,

^{*)} Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70; L 212 vom 13.8.2019, S. 70) und der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164), geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

13.08.2019, S. 73) bereit. ³Stellen sie darüber hinaus Video-Bewegtbilder als Kommunikationsmittel bereit, so muss ein Gesamtgesprächsdienst im Sinne des Artikels 2 Nr. 35 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164) für die Beantwortung von Notrufen bereitgestellt werden.“

S. 70; L 212 vom 13._8.2019, S. 73) bereit. ³**Stellt** sie darüber hinaus Video-Bewegtbilder als Kommunikationsmittel bereit, so muss ein Gesamtgesprächsdienst im Sinne des Artikels 2 Nr. 35 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (**Neufassung**) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164), **geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80)**, für die Beantwortung von Notrufen bereitgestellt werden.“

c) **Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.**

2/1. **In § 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.**

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „die“ das Wort „bedarfsgerechte“ eingefügt.

bbb) Am Ende der Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Am Ende der Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ddd) Es werden die folgenden Nummern 9 bis 11 angefügt:

„9. Konzepte zur Bekämpfung von Gefahrenlagen, die aufgrund ihrer Ausbreitung über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus oder aufgrund ihrer Art oder ihres Ausmaßes zentrale Maßnahmen erfordern, zu erstellen,

10. Einheiten für die Abwehr von Gefahrenlagen nach Nummer 9 aufzustellen und

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) *unverändert*

bbb) *unverändert*

ccc) *unverändert*

ddd) Es werden die folgenden Nummern 9 bis 11 angefügt:

„9. Konzepte zur Bekämpfung von **besonderen** Gefahrenlagen, die _____ zentrale Maßnahmen erfordern, zu erstellen,

10. **zentrale Landeseinheiten** für die Abwehr von Gefahrenlagen nach Nummer 9 aufzustellen und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

11. die Landkreise bei der Erfüllung der übergemeindlichen Aufgaben des Brandschutzes nach Maßgabe des Haushaltsplans zu unterstützen.“

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Das Land stellt eine Feuerwehrbedarfsplanung auf und schreibt diese regelmäßig fort.“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium) kann die Aufgabe nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 einer juristischen Person des öffentlichen Rechts durch Vereinbarung oder einer juristischen Person des Privatrechts mit deren Einverständnis durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. ²Die juristische Person unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium)“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

4. Nach § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a
Brandschutzbeirat

(1) ¹Das Land richtet einen Brandschutzbeirat ein. ²Der Brandschutzbeirat berät das Fachministerium zu den Angelegenheiten des Brandschutzes, insbesondere zu den Aufgaben nach § 5 Abs. 1

11. unverändert

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Das Land stellt **zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Satz 2 Nrn. 9 und 10** eine Feuerwehrbedarfsplanung auf und schreibt diese regelmäßig fort.“

b) **Es** wird der folgende **neue Absatz 2** eingefügt:

„**(2)** ¹Das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium) kann die Aufgabe nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 einer juristischen Person des öffentlichen Rechts durch Vereinbarung oder einer juristischen Person des Privatrechts mit deren Einverständnis durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag **teilweise** übertragen. ²Die juristische Person unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Landesbehörde.“

b/1) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

c) **Im neuen Absatz 4** werden die Worte „für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium)“ durch das Wort „Fachministerium“ **und die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“** ersetzt.

d) **Im neuen Absatz 5 Satz 1** wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

e) **Im neuen Absatz 6 Satz 1** werden die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ **und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“** ersetzt.

4. Nach § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a
Brandschutzbeirat

(1) ¹Das Land richtet einen Brandschutzbeirat ein. ²Der Brandschutzbeirat berät das Fachministerium zu den Angelegenheiten des Brandschutzes **und der Hilfeleistung**, insbesondere zu den Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 9 bis 11.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Satz 2 Nrn. 2 und 9 bis 11. ³Das Fachministerium beruft für die Dauer von fünf Jahren als Mitglieder

1. zwei Beschäftigte des Fachministeriums auf dessen Vorschlag,
2. zwei Beschäftigte des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz auf dessen Vorschlag,
3. zwei Personen auf Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen,
4. eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Berufsfeuerwehren auf Vorschlag des Niedersächsischen Städtetages,
5. eine Person auf Vorschlag des Werkfeuerwehrverbandes Niedersachsen,
6. eine Person auf Vorschlag der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr,
7. je eine Person auf Vorschlag eines jeden kommunalen Spitzenverbandes,
8. eine Brandschutzprüferin oder einen Brandschutzprüfer auf Vorschlag der Landkreise und kreisfreien Städte,
9. eine Person auf Vorschlag der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen und
10. eine Person auf Vorschlag der niedersächsischen Gewerkschaften.

(2) ¹Das Fachministerium beruft auf Vorschlag der in Absatz 1 Satz 3 genannten Stellen für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer von fünf Jahren. ²Es hat auf die hälftige Besetzung des Brandschutzbeirats mit Frauen hinzuwirken. ³Das Fachministerium kann auf Vorschlag des Brandschutzbeirats weitere sachkundige Personen als Mitglieder in den Brandschutzbeirat berufen.

(3) ¹Das Fachministerium hat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder auf Verlangen der vorschlagenden Stelle abzurufen. ²Wird ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied abberufen oder scheidet es aus einem sonstigen Grund vorzeitig aus, so wird auf Vorschlag der in Absatz 1 Satz 3 genannten Stellen ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

(4) ¹Das Fachministerium führt die Geschäfte des Brandschutzbeirats. ²Der Brandschutzbeirat wählt in seiner ersten Sitzung mit der Mehrheit der

³Das Fachministerium beruft für die Dauer von fünf Jahren als Mitglieder

1. zwei Beschäftigte des Fachministeriums _____,
2. zwei Beschäftigte des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz _____,
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. *unverändert*
9. *unverändert*
10. eine Person auf Vorschlag der **Spitzenorganisationen der zuständigen** Gewerkschaften.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Stimmen der anwesenden Mitglieder aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung. ³Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an den Sitzungen des Brandschutzbeirats.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

5. *unverändert*

5/1. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a
Landesfeuerwehrverband _____

(1) Das Fachministerium pflegt eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit in den Angelegenheiten des Brandschutzes und der Hilfeleistung mit dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.

(2) Die obersten Landesbehörden haben vor dem Erlass von Verordnungen und anderen allgemeinen Regelungen, die die Feuerwehren betreffen, _____ dem Landesfeuerwehrverband _____ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Die Niedersächsische Jugendfeuerwehr e. V. darf zur Betreuung ihrer Freizeitmaßnahmen freizustellende Personen im Umfang von höchstens 40 Arbeitstagen innerhalb von zwei Kalenderjahren benennen. ²Eine nach Satz 1 zur Betreuung einer Freizeitmaßnahme benannte Person ist während der Dauer der Freizeitmaßnahme von der Arbeits- oder Dienstzeit freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers oder Dienstherrn entgegenstehen.“

6. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a
Duldungspflichten

(1) ¹Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben die Anbringung von Alarmanrichtungen durch die Gemeinde oder den Landkreis zum Zweck der Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 1 ohne Entschädigung zu dulden. ²Eine Entschädigung ist nur dann zu leisten, wenn durch die Anbringung der Alarmanrichtung die gewerbliche

6. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a
Duldungspflichten, **Entschädigung**

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Nutzung des Grundstücks oder der baulichen Anlage beeinträchtigt wird.

(2) ¹Die Entschädigung nach Absatz 1 Satz 2 wird auf Antrag durch die die Duldung verlangende Gemeinde oder den die Duldung verlangenden Landkreis in Geld geleistet. ²Für die Bemessung und Zahlung der Entschädigung gelten die §§ 20, 23, 25, 28 bis 32 und 34 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend. ³Für das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung gelten die §§ 49 bis 55, 58 und 62 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend.“

7. Nach § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a
Landesfeuerwehrverband Niedersachsen

¹Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen vertritt die Interessen der Feuerwehren und Feuerwehrmitglieder in Niedersachsen und unterstützt das Land sowie das Fachministerium in den Angelegenheiten des Brandschutzes. ²Vor dem Erlass von Verordnungen und anderen allgemeinen Regelungen, die die Feuerwehren betreffen, ist dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 1 und 2 eingefügt:

„¹Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr steht allen Menschen offen. ²Unabhängig davon sind für die Mitwirkung in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr die persönlichen Voraussetzungen des Absatzes 2 maßgeblich.“

- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 3 und 4.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeits- oder Dienstzeit sind sie freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers oder Dienstherrn entgegenstehen.“

(2) ¹Die Entschädigung nach Absatz 1 Satz 2 wird auf Antrag durch die die Duldung verlangende Gemeinde oder den die Duldung verlangenden Landkreis in Geld geleistet. ²Für die Bemessung und Zahlung der Entschädigung gelten die §§ 20 **bis** 23, 25, 28 bis 32 und 34 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend. ³Für das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung gelten die §§ 49 bis 55, 58 und 62 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend.“

7. **wird (hier) gestrichen (jetzt § 6 a Abs. 1 und 2)**

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 1 und 2 eingefügt:

„¹Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr steht allen Menschen offen.
²_____“

- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze **2** und **3**.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Nehmen Personen, die von Freiwilligen Feuerwehren, Kreiskinderfeuerwehren, Kreisjugendfeuerwehren oder der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr vorgeschlagen worden sind, an Freizeitmaßnahmen für Kinderfeuerwehren oder Jugendfeuerwehren teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme von der Arbeits- oder Dienstzeit freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers oder des Dienstherrn entgegenstehen. ⁴Der Freistellungsanspruch umfasst insgesamt für alle je Kinderfeuerwehr und je Jugendfeuerwehr vorgeschlagenen Personen, für alle je Kreiskinderfeuerwehr und je Kreisjugendfeuerwehr vorgeschlagenen Personen und für je vier von der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr vorgeschlagenen Personen für alle Freizeitmaßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren zusammen bis zu zehn Arbeitstage.“

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Sätzen 1 bis 3“ wird durch die Angabe „Sätzen 1 bis 5“ ersetzt.

- ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Sätzen 1 bis 3“ wird durch die Angabe „Sätzen 1 bis 5“ und die Angabe „Satz 4“ wird durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

- ff) Es wird der folgende Satz 8 angefügt:

„⁸Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen und Alarmübungen, bei Einsätzen auch für einen daran anschließenden für die Erholung notwendigen Zeitraum, sind Schülerinnen und Schüler vom Unterricht und von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen und Studierende von Lehrveranstaltungen, bei denen Anwesenheitspflicht besteht, befreit.“

- bb) **wird (hier) gestrichen** (jetzt § 6 a Abs. 3, § 13 Abs. 5 und § 19 Abs. 6)

- cc) **wird gestrichen**

- dd) **wird gestrichen**

- ee) **wird gestrichen**

- ff) Es wird der folgende **Satz 6** angefügt:

„⁶Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen und Alarmübungen, bei Einsätzen auch für einen daran anschließenden für die Erholung notwendigen Zeitraum, sind Schülerinnen und Schüler vom Unterricht und von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen und Studierende von Lehrveranstaltungen, bei denen Anwesenheitspflicht besteht, befreit.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

9. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „und Landkreise“ eingefügt.

9. Dem § 13 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Jede Kinderfeuerwehr und jede Jugendfeuerwehr benennt zur Betreuung ihrer Freizeitmaßnahmen freizustellende Personen im Umfang von höchstens zehn Arbeitstagen innerhalb von zwei Kalenderjahren. ²Die Kinder- und Jugendfeuerwehren können weitere zur Betreuung ihrer Freizeitmaßnahmen freizustellende Personen benennen. ³Eine nach Satz 1 oder 2 zur Betreuung einer Freizeitmaßnahme benannte Person ist während der Dauer der Freizeitmaßnahme von der Arbeits- oder Dienstzeit freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers oder Dienstherrn entgegenstehen.“

10. Nach § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:

10. Nach § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

(1) ¹Die Gemeinden können durch Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde ein ‚Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)‘ errichten. ²Das Sondervermögen dient dazu, Mittel für Maßnahmen zur Kameradschaftspflege und für die Durchführung von Feuerwehrveranstaltungen bereitzustellen. ³Dafür können Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen eingeworben und angenommen werden.

(2) ¹Für das Sondervermögen werden von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister

1. ein Einnahmen- und Ausgabenplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Kameradschaftspflege voraussichtlich eingehenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält,
2. eine Sonderkasse eingerichtet,
3. eine Sonderrechnung geführt,
4. ein Verzeichnis der mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer überschreiten, geführt und
5. ein Jahresabschluss erstellt.

„§ 14 a

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

(1) ¹Die Gemeinde **kann** durch Satzung für die Freiwillige Feuerwehr _____ ein ‚Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)‘ errichten. ²Das Sondervermögen dient dazu, Mittel für Maßnahmen zur Kameradschaftspflege und für die Durchführung von Feuerwehrveranstaltungen bereitzustellen. ³ _____
(jetzt teilweise in Absatz 4 Satz 1)

(2) ¹Für das Sondervermögen werden von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister

1. ein Einnahmen- und Ausgabenplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr _____ voraussichtlich eingehenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält,
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. ein Jahresabschluss **aufgestellt**.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

²Die Sonderkasse kann mit der Kommunalkasse verbunden werden. ³Der Einnahmen- und Ausgabenplan bedarf der Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. ⁴Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. ⁵Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. ⁶Der Jahresabschluss ist nacheinander durch zwei Personen zu prüfen, die von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde in einer Versammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden. ⁷Die Gemeindebrandmeisterin, der Gemeindebrandmeister, die Stellvertreterin und der Stellvertreter dürfen nicht gewählt werden. ⁸Die prüfenden Personen sind bei der sachlichen Beurteilung des Jahresabschlusses unabhängig und insoweit nicht an Weisungen gebunden. ⁹Über die Prüfung des Jahresabschlusses ist ein Prüfbericht zu erstellen, der der Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bedarf.

(3) ¹Zur Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans für das Sondervermögen kann die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen, durch welche die Gemeinde verpflichtet, berechtigt oder von Verpflichtungen befreit wird. ²Sie oder er handelt insoweit in Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. ³Wird eine Veranstaltung zu einem Zweck nach Absatz 1 Satz 2 durchgeführt, so ist die Gemeinde Veranstalterin.

(4) ¹Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung an das Sondervermögen sind die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte und die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig. ²Über die Annahme von Zuwendungen an das Sondervermögen entscheiden die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde in einer

²Die Sonderkasse kann mit der Kommunalkasse verbunden werden. ³Der Einnahmen- und Ausgabenplan bedarf der Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. ⁴Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. ⁵Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. ⁶Der Jahresabschluss ist nacheinander durch zwei Personen **auf Vollständigkeit und Richtigkeit** zu prüfen, die von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde in einer Versammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden. ⁷Die Gemeindebrandmeisterin, der Gemeindebrandmeister, die Stellvertreterin und der Stellvertreter dürfen nicht gewählt werden. ⁸Die prüfenden Personen sind bei der sachlichen Beurteilung des Jahresabschlusses unabhängig und insoweit nicht an Weisungen gebunden. ⁹Über die Prüfung des Jahresabschlusses ist ein Prüfbericht zu erstellen, der _____ der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten **zusammen mit dem Jahresabschluss vorzulegen ist**. ¹⁰**Der Jahresabschluss bedarf der Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.**

(3) ¹_____ Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister **kann für das Sondervermögen** Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen, durch welche die Gemeinde verpflichtet, berechtigt oder von Verpflichtungen befreit wird. ²Sie oder er handelt insoweit in Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. ^{2/1}**Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie im Einnahmen- und Ausgabenplan veranschlagt sind oder ihre Deckung durch in der Sonderkasse vorhandene Mittel gewährleistet ist.** ^{2/2}Kredite oder Liquiditätskredite dürfen durch das Sondervermögen nicht aufgenommen werden. ^{2/3}Sicherheiten zugunsten Dritter dürfen nicht bestellt werden. ^{2/4}Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren, **für die noch kein Einnahmen- und Ausgabenplan aufgestellt worden ist**, dürfen **nur mit Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten** eingegangen werden. ³Wird eine **Feuerwehrveranstaltung** _____ durchgeführt, so ist die Gemeinde Veranstalterin.

(4) ¹Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer **Spende, Schenkung oder einer ähnlichen** Zuwendung an das Sondervermögen sind die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte und die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig. ²Über die Annahme von Zuwendungen an das Sondervermögen entscheiden die Mitglieder der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Diese können die Entscheidung bis zu einem von ihnen zu bestimmenden Betrag in einer Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister übertragen. ⁴Die Annahme einer Zuwendung ist unter Angabe der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers, Art und Wert der Zuwendung sowie des Zuwendungszwecks aktenkundig zu machen.

(5) ¹Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben dürfen nur eingegangen werden, soweit ihre Deckung gewährleistet ist. ²Kredite oder Liquiditätskredite dürfen durch das Sondervermögen nicht aufgenommen werden. ³Sicherheiten zugunsten Dritter dürfen nicht bestellt werden. ⁴Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden.

(6) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte überwacht die Kasse (Kassenaufsicht). ²Sie oder er kann die Kassenaufsicht einer oder einem Beschäftigten der Kommune übertragen, jedoch nicht einem Mitglied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. ³Ist die Sonderkasse mit der Kommunalkasse verbunden, so ist auch eine Übertragung auf Beschäftigte der Kommunalkasse unzulässig.

(7) Das Nähere über

1. den Inhalt und die Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans,
2. die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse,
3. die Führung der Sonderrechnung,
4. die Führung eines Verzeichnisses der mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Vermögensgegenstände und
5. die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

wird durch Satzung geregelt.

(8) ¹Sind in einer Gemeinde Ortsfeuerwehren gebildet, so kann die Gemeinde durch Satzung neben dem Sondervermögen nach Absatz 1 für jede Ortsfeuerwehr ein ‚Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)‘ errichten. ²Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass

Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde in einer Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Diese können die Entscheidung bis zu einem von ihnen zu bestimmenden Betrag in einer Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister übertragen. ⁴Die Annahme einer Zuwendung ist unter Angabe der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers **so wie** Art und Wert der Zuwendung _____ aktenkundig zu machen.

(5) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 3 Sätze 2/1 bis 2/4)

(6) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte überwacht die **Sonder-**kasse (Kassenaufsicht). ²Sie oder er kann die Kassenaufsicht einer oder einem Beschäftigten der **Gemeinde** übertragen, jedoch nicht einem Mitglied der _____ Freiwilligen Feuerwehr **der Gemeinde**. ³Ist die Sonderkasse mit der Kommunalkasse verbunden, so ist auch eine Übertragung auf _____ **in** der Kommunalkasse **Beschäftigte** unzulässig.

(7) **wird gestrichen**

(8) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

1. an die Stelle der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters die jeweilige Ortsbrandmeisterin oder der jeweilige Ortsbrandmeister,
2. an die Stelle der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters und
3. an die Stelle der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr

treten.“

11. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Vor dem Erlass einer Entscheidung nach Satz 1 ist der zuständigen gemeindlichen Feuerwehr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die gemeindlichen Feuerwehren in einem Landkreis sowie die vom Landkreis unterhaltenen Feuerwehrtechnischen Zentralen, sonstigen zentralen Einrichtungen der Feuerwehr einschließlich der eingerichteten Anlagen, die vorgehaltene Ausrüstung sowie die vorgehaltenen Geräte, Fahrzeuge und Materialien bilden die Kreisfeuerwehr.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

11. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Vor dem Erlass einer Entscheidung nach Satz 1 ist **in einer Gemeinde mit Berufsfeuerwehr der Berufsfeuerwehr, ansonsten der Freiwilligen** Feuerwehr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) **Zur Kreisfeuerwehr gehören** die gemeindlichen Feuerwehren **im** Landkreis, _____ die vom Landkreis unterhaltenen Feuerwehrtechnischen Zentralen **und** sonstigen zentralen Einrichtungen der Feuerwehr _____ **und, soweit vom Landkreis bereitgehalten, Fahrzeuge, Ausrüstung, Geräte und Material _____.**“

- b) *unverändert*

- c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Kreiskinderfeuerwehren und Kreisjugendfeuerwehren gilt § 13 entsprechend.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Ist der Landkreis in Brandschutzabschnitte gegliedert, so nimmt die Abschnittsleiterin oder der Abschnittsleiter die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters in ihrem oder seinem Brandschutzabschnitt wahr. ²Die Abschnittsleiterin oder der Abschnittsleiter ist der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister unterstellt. ³Sie oder er hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ⁴Der Abschnittsleiterin oder dem Abschnittsleiter kann von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister die Leitung einer Kreisfeuerwehrbereitschaft übertragen werden.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Sätze 1, 2, 6 und 7 sowie § 20 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

c) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Als Kreisbrandmeisterin, Kreisbrandmeister, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister im Landkreis die Mehrheit der Stimmen erhält.

(5) ¹Als Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister im jeweiligen Brandschutzabschnitt die Mehrheit der Stimmen erhält.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde legt für die Tätigkeit der Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister Zuständigkeitsbereiche fest und ernennt für jeden Zuständigkeitsbereich eine Regierungsbrandmeisterin oder

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Ist der Landkreis in Brandschutzabschnitte gegliedert, so nimmt die Abschnittsleiterin oder der Abschnittsleiter **in ihrem oder seinem Brandschutzabschnitt** die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters _____ wahr. ²Die Abschnittsleiterin oder der Abschnittsleiter ist der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister unterstellt. ³Sie oder er hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ⁴**Die** Kreisbrandmeisterin oder **der** Kreisbrandmeister kann **einer** Abschnittsleiterin oder **einem** Abschnittsleiter _____ die Leitung einer Kreisfeuerwehrbereitschaft übertragen ____.“

b) **In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.**

c) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Als Kreisbrandmeisterin, Kreisbrandmeister, _____ Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister im Landkreis die Mehrheit der Stimmen **der Anwesenden** erhält.

(5) ¹Als Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter, _____ Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister im jeweiligen Brandschutzabschnitt die Mehrheit der Stimmen **der Anwesenden** erhält.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde legt für die Tätigkeit der Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister **örtliche** Zuständigkeitsbereiche fest und ernennt für jeden Zu-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

einen Regierungsbrandmeister. ²Die Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister wirken in ihrem Zuständigkeitsbereich bei der Wahrnehmung der dem Land obliegenden Aufgaben mit.“

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Sätze 1, 2, 6 und 7 sowie § 20 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Kreisbrandmeisterinnen, Kreisbrandmeister, Abschnittsleiterinnen, Abschnittsleiter sowie der Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr im Zuständigkeitsbereich die Mehrheit der Stimmen erhält.“

15. In § 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „36“ durch die Angabe „44“ ersetzt.

16. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Brandmeldeanlage“ ein Komma und die Worte „auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist,“ eingefügt.

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- bb) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

- cc) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. für Aufwendungen für über das normale Maß hinausgehende Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung

ständigkeitsbereich eine Regierungsbrandmeisterin oder einen Regierungsbrandmeister. ²Die Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister wirken in ihrem Zuständigkeitsbereich bei der Wahrnehmung der dem Land **nach diesem Gesetz** obliegenden Aufgaben mit.“

- b) **In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.**

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister ist vorgeschlagen, wer **im Zuständigkeitsbereich** in einer hierzu einberufenen Versammlung der Kreisbrandmeisterinnen, Kreisbrandmeister, Abschnittsleiterinnen, Abschnittsleiter sowie der Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr _____ die Mehrheit der Stimmen **der Anwesenden** erhält.“

- 14/1. In § 27 Abs. 2 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.**

15. *unverändert*

16. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) *unverändert*

- bb) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch **ein Komma und** das Wort „und“ ersetzt.

- cc) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. _____ für _____ Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind.“

Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb **über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet** worden sind.“

16/1. In § 30 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

16/2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.

17. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr oder nach § 12 Abs. 3 Satz 3 und 4 vorgeschlagenen Personen, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Zeiten einer Freistellung nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 oder einer Gutschrift nach § 12 Abs. 3 Sätze 6 und 7 das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Gemeinde hat“ durch die Worte „Gemeinde und der Landkreis haben“ ersetzt.

17. § 32 wird wie folgt geändert:

0/a) In der Überschrift werden die Worte „für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr“ gestrichen.

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³_____ Nach § 13 Abs. 5 benannten Personen, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Zeiten **ihrer** Freistellung _____ das Arbeitsentgelt, das sie ohne **die Betreuung der Freizeitmaßnahme** bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Sätze 1 und 3“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Die Gemeinden und die Landkreise können durch Satzung bestimmen, dass den privaten Arbeitgebern zusätzliche Kosten erstattet werden, die ihnen durch Freistellungen nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 5 entstehen.“

bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Die Gemeinden _____ können durch Satzung bestimmen, dass den privaten Arbeitgebern zusätzliche Kosten erstattet werden, die ihnen durch Freistellungen _____ entstehen.“

b/1) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Kreisfeuerwehr“ die Worte „sowie nach § 19 Abs. 6 benannte Personen“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Landes“ die Worte „und nach § 6 a Abs. 3 benannte Personen“ eingefügt.

c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Das Land gewährt den Gemeinden und Landkreisen für die Erstattungen nach Absatz 2 Satz 1 aufgrund von Freistellungen gemäß § 12 Abs. 3 Sätze 3 und 4 einen finanziellen Ausgleich. ²Der finanzielle Ausgleich wird als jährliche Pauschale gewährt. ³Sie beträgt 2 940 000 Euro für die Gemeinden und 105 000 Euro für die Landkreise. ⁴Die Pauschale für die Gemeinden wird auf die einzelnen Gemeinden nach dem jeweiligen Verhältnis der Gesamtzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren einer Gemeinde zur Gesamtzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren in Niedersachsen aufgeteilt. ⁵Die Pauschale für die Landkreise wird im Verhältnis der Anzahl der Landkreise aufgeteilt. ⁶Die Pauschalen werden für das Jahr 2024 unverzüglich und ab dem Jahr 2025 jeweils zum 1. Juli gezahlt. ⁷Die weiteren Einzelheiten zur Ermittlung der Anzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren werden vom Fachministerium durch Richtlinien geregelt.“

c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Das Land gewährt den Gemeinden und Landkreisen für die Erstattungen nach Absatz 2 Satz 1, **auch in Verbindung mit Absatz 3 Nr. 1**, aufgrund von Freistellungen gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1, **auch in Verbindung mit § 19 Abs. 6**, einen finanziellen Ausgleich. ²Der finanzielle Ausgleich wird als jährliche Pauschale gewährt. ³Sie beträgt 2 940 000 Euro für die Gemeinden und 105 000 Euro für die Landkreise. ⁴Die Pauschale für die Gemeinden wird auf die einzelnen Gemeinden nach dem jeweiligen Verhältnis der Gesamtzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren einer Gemeinde zur Gesamtzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehren in Niedersachsen aufgeteilt. ⁵Die Pauschale für die Landkreise wird **gleichmäßig zwischen allen** Landkreisen aufgeteilt. ⁶Die Pauschalen werden für das Jahr 2024 unverzüglich und ab dem Jahr 2025 jeweils zum 1. Juli gezahlt. ⁷_____“

18. § 35 a erhält folgende Fassung:

„§ 35 a
Allgemeines

Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Gesetzes finden ergänzend zur Datenschutz-Grundverordnung der Erste und der Dritte Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) mit Ausnahme der §§ 3, 5 und 6 Anwendung.“

18. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

19. In § 35 c werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Einsatzplanung“ ein Komma und die Worte „die Überwachung nach § 16 Abs. 6 Satz 1“ eingefügt.

19. In § 35 c werden im einleitenden Satzteil **nach dem Wort „dürfen“ das Wort „insbesondere“, nach dem Wort „Feuerwehrbedarfsplanung“ ein Komma und die Worte „den Brandschutzbeirat“ sowie nach dem Wort „Einsatzplanung“ ein Komma und die Worte „die Sondervermögen für die Kameradschaftspflege, die Überwachung nach § 16 Abs. 6 Satz 1“** eingefügt.

19/1. Nach § 35 c wird der folgende § 35 d eingefügt:

„§ 35 d

Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme

(1) ¹Bei Einsätzen zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung dürfen die zuständigen Stellen mithilfe unbemannter Luftfahrtsysteme personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte erforderlich ist, insbesondere

- 1. zur Aufklärung des Lagebilds und zur Führungsunterstützung,**
- 2. zur Gefahrstoffmessung,**
- 3. zur Suche nach Personen und Tieren oder**
- 4. zum Transport von Geräten und Material.**

²Die Maßnahme ist kenntlich zu machen. ³Daten aus Wohnungen gemäß § 24 Abs. 1 NPOG dürfen ohne Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers nur erhoben werden, wenn dies zur Abwehr einer im Hinblick auf das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erhöhten Gefahr für ein in Satz 1 genanntes Rechtsgut erforderlich ist.

(2) ¹Die zuständigen Stellen dürfen mithilfe unbemannter Luftfahrtsysteme personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Aus- oder Fortbildung oder einer Alarmübung erforderlich ist und

- 1. die betroffenen Personen eingewilligt haben oder**
- 2. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

²Die Maßnahme ist kenntlich zu machen. ³Daten aus Wohnungen gemäß § 24 Abs. 1 NPOG dürfen ohne Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers nicht erhoben werden.

(3) ¹Nach den Absätzen 1 und 2 gespeicherte Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Monaten zu löschen, soweit sie nicht erforderlich sind

1. zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren oder
2. zur Aus- oder Fortbildung.

²Nach Satz 1 nicht gelöschte Daten dürfen nur zu dem Zweck weiterverarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand. ³Nach Satz 1 Nr. 2 nicht gelöschte Daten sind zu anonymisieren, es sei denn, die betroffenen Personen haben in die weitere Verarbeitung eingewilligt.“

20. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

20. § 36 erhält folgende Fassung:

**„§ 36
Verordnungsermächtigung**

Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln

1. für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren die Entlassung aus der Einsatzabteilung, wenn sie sich in einer festgesetzten Frist nicht bewährt oder die grundlegende Ausbildung nicht in einer festgesetzten Frist abgeschlossen haben,
2. für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren sowie für die Angehörigen der Werkfeuerwehren
 - a) die Voraussetzungen für die Übertragung von Funktionen und die Abberufung aus Funktionen,
 - b) die Gestaltung der Aus- und Fortbildung,
 - c) die Bezeichnung von Dienstgraden, die Voraussetzungen, die Fristen und die Zuständigkeit für das Verleihen und das Führen von Dienstgraden,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- d) das Tragen und die Gestaltung der Dienstkleidung, der Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie die persönliche Ausrüstung,
 - 3. die Mindeststärke, die Gliederung, die Mindestausstattung der Feuerwehrfahrzeuge und die Mindestausrüstung der Feuerwehren und der Kreisfeuerwehrbereitschaften,
 - 4. die Durchführung der Brandverhütungsschau, die Bildungsvoraussetzungen für Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfer sowie deren fachliche Ausbildung,
 - 5. die Einzelheiten der Grundversorgung mit Löschwasser.“
21. Es wird der folgende § 40 angefügt:

**„§ 40
Übergangsregelung für Freizeitmaßnahmen
der Kinder- und Jugendfeuerwehren**

Personen, die in der Zeit vom 1. Januar bis ... [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] Freizeitmaßnahmen der Kinder- und Jugendfeuerwehren, der Kreiskinder- und Kreisjugendfeuerwehren oder der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. betreut haben, können mit Einverständnis ihres Arbeitgebers oder Dienstherrn in entsprechender Anwendung von § 6 a Abs. 3 oder § 13 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 6 nachträglich benannt werden.“

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 130 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - b) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 130 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „**sowie**“ ersetzt.
 - c) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„6. das ‚Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)‘ nach § 14 a des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.“

2. § 132 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für die Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 6.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen
Katastrophenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 26. August 2022 (Nds. GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 27 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Besteht in den Fällen des Satzes 1 oder 2 in demselben Gebiet oder in Teilen des Gebiets auch eine Gefahrenlage im Sinne des § 23 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), so entscheidet die oberste Katastrophenschutzbehörde, ob und in welchem räumlichen Bereich die in Satz 1 oder 2 bestimmte Stelle auch die Einsatzleitung nach § 23 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG übernimmt. ⁴Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 ist unverzüglich zu treffen und den betroffenen Stellen mitzuteilen.“

2. § 29 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

2. § 132 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für _____ Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 6.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen
Katastrophenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 26. August 2022 (Nds. GVBl. S. 504), _____ geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

0/1. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 36 Nr. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG)“ ersetzt.

0/2. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.

1. Dem § 27 **wird der** folgende **Absatz 5** angefügt:

„(5) Wird in einem Bezirk der Katastrophenfall festgestellt, in dem auch eine Gefahrenlage im Sinne des § 23 Abs. 4 Satz 1 _____ NBrandSchG besteht, so entscheidet die oberste Katastrophenschutzbehörde unverzüglich, wer außerhalb des Bezirks die Einsatzleitung nach § 23 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG übernimmt. _____“

2. § 29 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz **und wie folgt geändert:**

Die Worte „juristischer Personen des öffentlichen Rechts zu Zwecken der Gefahrenabwehr“ werden durch die Worte „auf

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. **§ 30** erhält folgende Fassung:

**„§ 30
Entschädigung**

(1) Entstehen durch die Anforderung von Leistungen nach § 29 oder durch eine Duldung nach § 29 a Abs. 1 oder 2 Vermögensnachteile, so hat die anfordernde oder die Duldung verlangende Katastrophenschutzbehörde auf Antrag eine Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Wird durch die Anbringung von Alarmanlagen nach § 29 a Abs. 3 die gewerbliche Nutzung eines Grundstücks oder von baulichen Anlagen beeinträchtigt, so hat die die Duldung verlangende Katastrophenschutzbehörde auf Antrag eine Entschädigung zu leisten.

(3) ¹Für die Bemessung und Zahlung der Entschädigung finden die §§ 20 bis 23, 25, 26, 28 bis 32 und 34 des Bundesleistungsgesetzes entsprechende Anwendung. ²Für das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung gelten die §§ 49 bis 55, 58 und 62 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend.“

Verlangen einer Katastrophenschutzbehörde“ ersetzt und die Worte „ohne Entschädigung“ werden gestrichen.

b) *unverändert*

3. **§ 30** wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

aa) **Satz 1** wird einziger Satz.

bb) **Satz 2** wird gestrichen.

b) **Der bisherige Absatz 2** wird durch die folgenden neuen Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) unverändert

(3) unverändert

4. **Nach § 32 a** wird der folgende § 32 b eingefügt:

**„§ 32 b
Verarbeitung personenbezogener Daten beim
Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme**

(1) ¹Soweit es zur Bekämpfung einer Katastrophe oder eines außergewöhnlichen Ereignisses erforderlich ist, dürfen die zuständigen Stellen mithilfe unbemannter Luftfahrtsysteme personenbezogene Daten, auch aus Wohnungen gemäß § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), verarbeiten, insbesondere

1. zur Aufklärung des Lagebilds und zur Führungsunterstützung,

2. zur Gefahrstoffmessung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. zur Suche nach Personen und Tieren oder
4. zum Transport von Geräten und Material.

²Die Maßnahme ist kenntlich zu machen.

(2) ¹Die zuständigen Stellen dürfen mithilfe unbemannter Luftfahrtsysteme personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Aus- oder Fortbildung oder einer Katastrophenschutzübung erforderlich ist und

1. die betroffenen Personen eingewilligt haben oder
2. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

²Die Maßnahme ist kenntlich zu machen. ³Daten aus Wohnungen gemäß § 24 Abs. 1 NPOG dürfen ohne Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers nicht erhoben werden.

(3) ¹Nach den Absätzen 1 und 2 gespeicherte Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Monaten zu löschen, soweit sie nicht erforderlich sind

1. zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren oder
2. zur Aus- oder Fortbildung.

²Nach Satz 1 nicht gelöschte Daten dürfen nur zu dem Zweck weiterverarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand. ³Nach Satz 1 Nr. 2 nicht gelöschte Daten sind zu anonymisieren, es sei denn, die betroffenen Personen haben in die weitere Verarbeitung eingewilligt.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 115 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Beamtinnen und Beamte des Landes in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr haben

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 115 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Beamtinnen und Beamte des Landes in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr haben

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Anspruch auf Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 114. ²Beamtinnen und Beamte nach Satz 1, die am ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nur Anspruch auf Beihilfe haben, haben nur dann Anspruch auf Heilfürsorge, wenn sie bis zum ... [Tag ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] gegenüber der Heilfürsorgestelle schriftlich erklären, Heilfürsorge erhalten zu wollen. ³Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats Heilfürsorge.“

Anspruch auf Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 114. ²Beamtinnen und Beamte nach Satz 1, die am ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nur Anspruch auf Beihilfe **nach § 80** haben, haben nur dann Anspruch auf Heilfürsorge, wenn sie bis zum ... [Tag ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] gegenüber der Heilfürsorgestelle schriftlich erklären, Heilfürsorge erhalten zu wollen. ³Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats Heilfürsorge.“

1/1. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung für die Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes Vorschriften über das Tragen und die Gestaltung der Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung im Feuerwehrdienst zu erlassen.“

2. Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Beamtin oder der Beamte im Einsatzdienst ist dienstunfähig (§ 26 Abs. 1 BeamtStG), wenn sie oder er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Einsatzdienstes nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie oder er ihre oder seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Einsatzdienstunfähigkeit), es sei denn, die ausgeübte oder die künftig auszuübende Funktion erfordert bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.“

2. *unverändert*

Artikel 4/1

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 4/2

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Brandschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Artikel 5

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung
in Kraft.

unverändert